

# ALBSTADT

## DRUCKSACHE

Nr. 134/2020

Amt für Familie, Bildung, Sport und  
Soziales

06.07.2020

**Betrifft: Antrag der CDU-Fraktion zur Anpassung Förderrichtlinien und Benutzungsordnung für Vereine und sonstige Gruppen**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Gemeinderat	23.07.2020	Ö	Entscheidung	

### Beschlussvorschlag

1. Die Verwaltung schlägt vor, die Einführung weiterer Freiveranstaltungen für Vereine und Organisationen in 2021 umzusetzen.
2. Die bestehende festgelegte Öffnung der Sporthallen während der Ferienzeiten, inkl. Individueller weiteren Öffnungen von Hallen bei objektiv vorliegenden Gründen soll so beibehalten werden.

### Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung  stehen nicht zur Verfügung  stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

## Sachverhalt

Die CDU Fraktion hat im Rahmen der Beratung und Verabschiedung des Haushalts 2020 am 11.12.2019 den beigefügten Antrag gestellt.

Der Antrag beinhaltet zwei Unterpunkte:

1. Alle Sportvereine, musikpflegende Vereine, soziale und sonstige Gruppen mit Sitz in Albstadt erhalten künftig jährlich zweimal auf entsprechenden Antrag eine kommunale Veranstaltungsstätte unentgeltlich überlassen, wenn sie über eigene Jugendarbeit verfügen und mindestens eine öffentliche sportliche oder kulturelle Veranstaltung pro Jahr durchführen.
2. Die Verwaltung stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass alle Sportvereine, musikpflegende Vereine, soziale und sonstige Gruppen künftig auch während der Schulferien Zugang zu Gymnastikräumen, Turn- und Sporthallen oder Übungsräumen zur Fortführung ihrer Aktivitäten erhalten. Hierfür genügt ein einfacher Grund wie z.B. laufender Spielbetrieb, Gesundheitssport oder ähnliches.

In Vorberatungen im VAuFA am 30.1.2020 und SKSS am 5.3.2020 wurde der aktuelle Stand der Förderung nochmals vorgestellt und der Antrag mit den Fraktionen inhaltlich verifiziert.

## Betreff Punkt 1 des Antrags:

Die Gewährung von Freiveranstaltungen ist aktuell wie folgt in den Vereinsförderrichtlinien hinterlegt:

- Für Veranstaltungen werden grundsätzlich die nach der Benutzungsordnung für Versammlungsräume der Stadt Albstadt geltenden Benutzungsentgelte erhoben.
- **Je angefangene 400 Mitglieder** erhält jeder Verein **pro Jahr** eine Sport- oder Versammlungsstätte zur Durchführung einer geselligen oder sportlichen Veranstaltung **kostenfrei** überlassen.
- Das Benutzungsentgelt wird den Vereinen **als zusätzlicher städtischer Zuschuss** gewährt.
- Bei Vereinsjubiläen wird zusätzlich eine Sport- oder Versammlungsstätte für einen Veranstaltungstag zur Durchführung eines Festaktes **kostenfrei überlassen**. Als Jubiläumsveranstaltungen gelten das **25-jährige Bestehen**, sowie jedes **Vielfache von 25**.
- Eine **Weitergabe** von nicht genutzten Freiveranstaltungen an andere Vereine oder Institutionen ist **nicht möglich**.

Gesamtbetrachtet ergibt sich hierdurch eine maximale Anzahl an Freiveranstaltungen wie folgt:

	Vereine unter 400 Mitglieder	Vereine unter 800 Mitglieder	Vereine unter 1.200 Mitglieder	Vereine unter 1.600 Mitglieder	Vereine unter 3.200 Mitglieder
Anzahl Vereine	174	18	8	1	1
Anzahl Freiveranstaltung	174	36	24	4	8

**Gesamt:**

**246 Freiveranstaltungen**

Übersicht Vereine (Stand 31.01.2019):

Musikpflegende Vereine 16 | Soziale und sonstige Gruppierungen 120 | Sportvereine 66 | **Gesamt 202 Vereine**

Zukünftig sollen Vereine unter der Einhaltung der Vorgaben (eigene Jugendarbeit und Durchführung mindestens einer öffentlichen sportlichen oder kulturellen Veranstaltung pro Jahr) jeweils **eine weitere Freiveranstaltung** im Kalenderjahr erhalten.

Dadurch steigert sich die Anzahl der möglichen Freiveranstaltungen im Jahr um 2020 ff von **246** um **202** weitere auf insgesamt **448 Freiveranstaltungen**.

Durch die zusätzlichen Freiveranstaltungen kommt auf die Stadt ein erhöhter Bedarf im Bereich des Gebäudemanagements (Hausmeister, Reinigungskräfte, Verbrauchsmaterialien) zu.

Zudem entsteht ein möglicher Einnahmeausfall, da die Räumlichkeiten/Hallen externen Nutzern nicht zur Verfügung stehen.

Ebenso steigen die Verrechnungsanteile im Bereich HH 1270 Rettungsdienst, 2620 Musikpflege, 2810 Sonstige Kulturpflege, 4210 Förderung des Sports.

Die Aufwendungen und der mögliche Entfall von Einnahmen sowie Verrechnungsanteilen wurde wie folgt berechnet.

Im Durchschnitt wurden in den letzten Jahren ca. 60 % der möglichen Freiveranstaltungen in Anspruch genommen.

Jahr	Freiveranstaltungen genutzt	Prozentuale Inanspruchnahme entspricht	Zusätzlicher Zuschuss (ermäßigt*)	Freiveranstaltung maximal
2016	131		€ 63.000	
2017	132		€ 60.000	
2018	145	60 %	€ 64.000	246
<i>Neu, bei Erweiterung</i>	269	60 %	€ 118.800	448

Unter diese Prämissen ergibt sich ein geschätzter Gesamtaufwand:

Zuschüsse für Nutzung städtischer Räume:	+	54.000 €
Ausfall Gebühren durch externe Nutzer:	ca.	20.000 €
Aufwand Gebäudemanagement u.a. für zusätzliche, über den Gebührenaufschlag hinausgehende Veranstaltungen für Hausmeister, Reinigungskräfte, Verbrauchsmaterialien	ca.	50.000 €
zusätzlicher Verwaltungsaufwand innerhalb der Verwaltung Belegungsplanung, Überlassungsverträge, innere Verrechnung des städt. Zuschusses zur Freiveranstaltung	ca.	10.000 €
<b>Gesamt</b>	<b>ca.</b>	<b>134.000 €</b>

Der zusätzliche Bedarf zur Veranstaltungsbetreuung durch die Hausmeister (Anwesenheitspflicht nach der VStättVO) kann aus dem vorhandenen Personal nicht abgedeckt werden. Es bestehen erhebliche Schwierigkeiten in der Personalgewinnung, da aufgrund von möglicherweise zeitgleichen Veranstaltungen in verschiedenen Turn- und Festhallen mehrere Hausmeister oder Aushilfskräfte benötigt werden, um die Veranstaltungen der Vereine zu ermöglichen. Außerdem muss den gesetzlichen Vorgaben des ArbSchG (Einhaltung 10-Stundenregelung, Pausen und Ruhezeiten) Rechnung getragen werden.

### **Betreff Punkt 2 des Antrags:**

Aktuell sind die Sporthallen in den Schulferien geschlossen.

Die Schließung der Hallen wird für die jährliche Grundreinigung, die Fensterreinigung, die elektrische Betriebsmittelprüfung nach der DGUV V3 und V4 und für die Durchführung von Sanierungsarbeiten intensiv genutzt.

Aufgrund der Sicherstellung des Winterdienstes besteht für die Hausmeister eine jährliche Urlaubssperre vom 01. November bis 31. März. Die Zeit der Schulferien in den Sommermonaten dient der Urlaubsabgeltung der Hausmeister. Ferner müsste bei einer Öffnung der Hallen in den Ferienzeiten der Umfang der Eigen- oder Fremdreinigungsleistungen für die Unterhaltsreinigung entsprechend erhöht werden.

In den Ferienzeiten sind in der Regel auch viele der Sportlerinnen und Sportler im Urlaub, sodass es den Vereinen schwer fällt ein Mannschaftstraining durchzuführen.

Trotz Schließung sollen die Vereine in der Durchführung eines notwendigen Trainingsbetriebs unterstützt werden, deshalb gelten folgende Ausnahmen:

- Zur Vorbereitung auf Wettkämpfe z. B. Mehrkampfmeisterschaften, Deutsche Meisterschaften, Deutschland Cup etc.)
- Zur Vorbereitung auf die neue Runde
- Trainingsmaßnahmen während der laufenden Saison

können Vereine Zeiten in den Sporthallen belegen.

Den Vereinen erhalten zum Ende des Jahres einen Plan, in dem die in den Ferien geöffneten Hallen verzeichnet sind (siehe Beispiel für 2020).

## Hallenöffnung für Sondertrainingsbetrieb in den Schulferien

**2020**

<b>Ferien</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>Sporthalle</b>
Weihnachtsferien	21.12.2019 - 05.01.2020	Raichberghalle
Faschingsferien	21.02.2020 - 01.03.2020	Sporthalle Langenwand
Osterferien	04.04.2020 - 19.04.2020	Mazmannhalle
Christi Himmelfahrt	21.05.2020 - 24.05.2020	Keine Öffnung
Pfingstferien	30.05.2020 - 14.06.2020	Raichberghalle
Sommerferien	17.08.2020 - 13.09.2020 31.08.2020 - 13.09.2020 31.08.2020 - 13.09.2020	Sporthalle Langenwand Zollern-Alb- Halle Schalksburghalle (Tischtennis)
Herbstferien	24.10.2020 - 01.11.2020	Mazmannhalle Sporthalle Langenwand 26.-29.10.2020 (Nutzung durch Landessportschule Albstadt, kein Hausmeister erforderlich)
Weihnachtsferien	23.12.2020 - 10.01.2021	Sporthalle Langenwand

Trainingsanträge können an das Amt 40 gestellt werden. Sollte sich ein Mehrbedarf andeuten versucht die Verwaltung weitere Hallenkapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Sportfreiflächen stehen während der Ferienzeit den Nutzern zur Nutzung zur Verfügung.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und der Notwendigkeit Reinigungs-/und Sanierungs- und Wartungsarbeiten durchzuführen und die Urlaubsansprüche der Schul- und Hallenhausmeister abzubauen schlägt die Verwaltung vor bei der bisherigen Regelung zu bleiben.

Beschlussvorschläge:

Die Verwaltung schlägt vor, die Einführung weiterer Freiveranstaltungen für Vereine und Organisationen in 2021 umzusetzen

Die bestehende festgelegte Öffnung der Sporthallen während der Ferienzeiten, inkl. Individueller weitere Öffnung von Hallen bei objektiv vorliegenden Gründen soll so beibehalten werden.

Begründung: Für eine weiter Hallenöffnung müssen weiter Aushilfskräfte gefunden werden. Bereits jetzt lassen sich diese Personen auf dem Arbeitsmarkt nicht finden. Eine Abdeckung der Dienste mit dem bestehenden Personal ist nicht möglich.